

Mandanteninformation:

Ausblick auf das geplante Wachstumschancengesetz

Geplant war, dass das Bundeskabinett am 16.08.2023 den Regierungsentwurf für das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (kurz: "Wachstumschancengesetz") beschließt. Der Gesetzentwurf wurde in der Kabinettsitzung allerdings medienwirksam blockiert. Am 30.08.2023 hat sich nun die regierende Koalition geeinigt.

Derzeit liegt ein Regierungsentwurf vor. Dieser muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren (Bundestag, Bundesrat etc.) durchlaufen. Daher können sich insoweit noch Änderungen zum bisherigen Stand ergeben.

Ziel ist es, die Liquiditätssituation von Unternehmen zu verbessern sowie Impulse für Investitionen zu setzen. Daneben soll das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfacht werden. Durch die Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen sollen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden, u.a. durch folgende Maßnahmen und Regelungen, die grundsätzlich ab 2024 gelten sollen, soll dieses Ziel nach aktuellem Stand erreicht werden:

A. Einkommensteuer

1. Degressive Abschreibung für Gebäude, die Wohnzwecken dienen

Für nach dem 30.09.2023 angeschaffte oder hergestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, kann eine degressive Abschreibung von 6 % pro Jahr in Anspruch genommen werden.

2. Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. EUR 1.000 soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden.

3. Geschenke

Die Grenze für die nicht abzehbaren Aufwendungen für Geschenke soll von EUR 35 auf EUR 50 angehoben werden.

4. Zinsschranke

Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden.

5. Einführung einer Zinshöhenstranke

Mit einer neuen Vorschrift soll der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden. Zinsaufwendungen sind danach grundsätzlich nicht abziehbar, soweit diese auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. Höchstsatz ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB.

6. Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Es soll wieder die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter ermöglicht werden.

7. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter soll von EUR 800 auf EUR 1.000 angehoben werden.

Die Grenze für den Sammelposten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll von EUR 1.000 auf EUR 5.000 angehoben werden und die Auflösungsdauer von 5 Jahren auf 3 Jahre verringert werden.

8. Sonderabschreibung

Zukünftig sollen bis zu 50 % der Investitionskosten abgeschrieben werden können.

9. Verpflegungsmehraufwand

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen wie folgt angehoben werden:

- für jeden vollen Tag von EUR 28 auf EUR 30 EUR
- für mehr als 8 Stunden je Tag von EUR 28 auf EUR 30 EUR

10. Erweiterter Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag soll um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen die auf EUR 10 Mio. bzw. auf EUR 20 Mio. (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden.

11. Erweiterter Verlustvortrag

Für die VZ 2024 bis 2027 soll diese Mindestgewinnbesteuerung keine Anwendung finden. Der Verlustvortrag soll in diesen Veranlagungszeiträumen in seiner Höhe nicht begrenzt sein. Ab dem VZ 2028 soll die Mindestgewinnbesteuerung mit erhöhten Sockelbeträgen von 80% und EUR 10. Mio. bzw. EUR 20 Mio. (Ehegatten) gelten.

12. Rentenbesteuerung

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt (bisher 1 %/Jahr) jährlich reduziert werden.

13. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Die Grenze für steuerfreie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften soll von EUR 600 auf EUR 1.000 angehoben werden.

14. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung

Der begünstigungsfähige Gewinn soll um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Absatz 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Außerdem sollen steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen werden können.

15. Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022"

Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für die hohen Kosten für Erdgas soll verzichtet werden.

16. Zuwendungsbestätigung

Zuwendungsempfängern, die das BZSt in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, soll der Weg zur elektronische Spendenquittung eröffnet werden.

B. Körperschaftsteuer

1. Option zur Körperschaftsbesteuerung, Personengesellschaften

Nunmehr sollen alle Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften).

2. Option zur Körperschaftsbesteuerung, thesaurierte Gewinne

Auch bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft soll ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen sein.

C. Gewerbesteuer

1. Erweiterte Kürzung

Bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen soll die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 % steigen.

2. Gewerbeverlust

Die Änderung soll sicherstellen, dass die bereits bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die VZ (Erhebungszeiträume) 2024 bis 2027 vorgesehene Aussetzung der betragsmäßigen Begrenzung beim Verlustvortrag auch für gewerbesteuerliche Zwecke (Berücksichtigung von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen) nachvollzogen wird.

D. Umsatzsteuer

1. Obligatorische Verwendung der eRechnung

Die obligatorische Verwendung der eRechnung ab 2025 soll Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) sein.

Es soll eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV sollen weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

2. Umsatzsteuervoranmeldung

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 UStG grundsätzlich verzichtet. Die Grenze für die Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung soll von EUR 1.000 auf EUR 2.000 angehoben werden.

3. Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein.

E. Abgabenordnung

1. Anzeigen über die Erwerbstätigkeit

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll in Fallgruppen, in denen in aller Regel kein steuerliches Ausfallrisiko besteht, auf die Anzeigen einer Erwerbstätigkeit und die hieran regelmäßig anschließende Auskunftspflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt verzichtet werden.

2. Anzeigepflicht für innerstaatlichen Steuergestaltungen

Mit den neuen Vorschriften soll eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen eingeführt werden, die sich - soweit möglich - eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen orientiert.

3. Grenzen für die Buchführungspflicht

Die Grenze für die Verpflichtung Bücher zu führen soll angehoben werden (Umsatz von EUR 600.000 auf EUR 800.000 bzw. Gewinn von EUR 60.000 auf EUR 80.000).

F. Einführung einer Investitionsprämie für mehr Klimaschutz

Die Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens oder die entsprechenden Maßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, sollen dann begünstigt sein, wenn sie auch dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Diese Voraussetzung ist durch ein Einsparkonzept nachzuweisen.

Die Bemessungsgrundlage soll im Förderzeitraum insgesamt maximal 200 Mio. EUR betragen. Die Investitionsprämie beträgt 15 % davon.

Die Förderung soll sich auf Investitionen beschränken, die den Sockelbetrag von EUR 10.000 Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut übersteigen. Die Investitionsprämie wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt, soweit die Bemessungsgrundlage mindestens EUR 50.000 beträgt. Es sollen im Förderzeitraum maximal zwei Anträge gestellt werden können.

G. Weitere Steueränderungen

1. Handelsgesetzbuch

Die Schwellenwerte in § 241a HGB sollen - wie in § 141 AO - von EUR 600.000 auf EUR 800.000 (Umsatz) bzw. von EUR 60.000 auf EUR 80.000 (Gewinn) angehoben werden.

2. Forschungszulagengesetz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, soll die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet werden. Außerdem sollen für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden können.

Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich EUR 2 Mio. Die maximale Bemessungsgrundlage soll entfristet und auf EUR 12 Mio. erhöht werden.

Gerne stehen wir Ihnen für sämtliche steuerlichen Fragen zur Verfügung.